

recht oft durch die fatale Wiederkehr derselben Bilder gestört wird. Eine muntere »Weihnachtsgeschichte« von Heinrich Seidel führt den Leser von der meisterlichen Darstellung eines weihnachtlichen Familienlebens auf die Eisbahn des heimatischen Sees, zum drohenden Einbruch und zur schleunigen — Verlobung zweier jungen Hausgenossen angeht und ungeachtet der bestehenden Lebensgefahr. Paul Heinze (Blasewitz-Dresden), der Dichter und Verleger, giebt aus seiner eben in zweiter Auflage erschienenen deutschen Litteraturgeschichte (Leipzig, F. A. Berger) ein litterarisches Charakterbild Fritz Reuters. Die »Litterarische Rundschau, Weihnachten 1902« bringt zahlreiche Bücherbesprechungen aus bewährter kritischer Feder. Eva Gräfin von Baudissin, Professor R. Beck, Rudolf Goette, Paul Heinze, Pastor Dr. Franz Kölsch, Dr. Max Manitius, Geheimer Hofrat Dr. Sophus Ruge, Freiherr von Schlicht, Professor Dr. Paul Schumann, Kantor Udo Seifert, Geheimer Hofrat Professor Dr. Adolf Stern, Dr. Georg Worgitzky, die Jugendschriften-Kommission des Pädagogischen Vereins zu Dresden und andre sind die Verfasser. Ein langes Bücherverzeichnis und ein reich bestellter Anzeigenteil schließen das hübsch zusammengestellte Buch. (Fortsetzung folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Das Landgericht Oppeln hat am 22. Juli d. J. den Redakteur eines schlesischen Blattes wegen Beleidigung des Oberhauptes einer Stadtverwaltung zu 500 M Geldstrafe verurteilt. Beim Bau einer städtischen Schule waren Unterschleife vorgekommen, die die Verurteilung zweier städtischen Beamten und einer weiteren Persönlichkeit zur Folge hatte. Als diese verhaftet waren, veröffentlichte der Redakteur einen Artikel, indem er behauptete, der erwähnte Verwaltungschef habe sich durch seine Konnivenz gegen die verhafteten Beamten der Begünstigung derselben verdächtig gemacht. In der Veröffentlichung dieses Artikels hat das Gericht eine Beleidigung des Bezeichneten erblickt. Thatsache ist nun allerdings, daß der Betreffende jenen Verdacht auf sich gezogen hatte. Es ist sogar ein Verfahren gegen ihn eingeleitet gewesen, aber wegen Mangels an Unterlagen wieder eingestellt worden.

Die Revision des Angeklagten kam am 2. Dezember vor dem Reichsgericht zur Verhandlung. Gerügt wurde u. a. Verkennung des § 193.

Der Reichsanwalt war der Ansicht, daß der Angeklagte nichts als die Wahrheit gesagt habe und sich deshalb nicht der Beleidigung schuldig gemacht haben könne, so daß es auf den § 193 gar nicht ankomme. Wohin solle es führen, wenn eine Zeitung nicht einmal mitteilen dürfe, daß jemand verhaftet sei, weil er einer bestimmten That verdächtig sei?

Das Reichsgericht erkannte jedoch auf Verwerfung der Revision, da nach den Feststellungen anzunehmen sei, daß der Angeklagte dem Gegner vorgeworfen habe, er habe sich wissentlich an den betrügerischen Manipulationen beteiligt.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) Nachdruck eines Adreßbuchs. — Vom Landgericht Breslau ist am 21. Mai d. J. der Adreßbuchverleger und Kaufmann Karl Lehmann zu der empfindlichen Strafe von 2000 M verurteilt worden.

Im Verlag von E. Morgenstern ist in den Jahren 1866—1897 alljährlich das Adreßbuch von Breslau erschienen. Durch Vertrag vom 8. Mai 1897 hat Morgenstern das Verlagsrecht des Adreßbuchs an eine offene Handelsgesellschaft übertragen, deren Inhaber die Gebrüder Wilhelm und Hermann Friedrich sind. Im Verlag dieser Gesellschaft ist dann das Adreßbuch von 1898 an regelmäßig weiter erschienen. Im Jahr 1896 unternahm nun der Angeklagte, der Hauptinhaber der damaligen Privatbriefbeförderungsanstalt Hansa war, die Herausgabe eines »Neuen Breslauer Adreßbuchs«. Dieses Adreßbuch für 1896 ist nach einem Gutachten des königlichen Sachverständigenvereins zu Berlin in wesentlichen Teilen als Nachdruck des Morgensternschen Adreßbuchs von 1895 anzusehen. Dasselbe galt von den spätern Ausgaben.

Das jetzige Urteil ist ergangen mit Bezug auf die Jahrgänge 1898 und 1900; für den Jahrgang 1899 war der Strafantrag nicht rechtzeitig gestellt worden. Im Einverständnis mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts hat das Landgericht angenommen, daß auch die Zusammenstellung eines Adreßbuchs eine, wenn auch vielleicht nur geringe selbständige geistige Thätigkeit erfordere, die Anspruch auf den gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck habe. Dem

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 69. Jahrgang.

Angeklagten sei es natürlich unbenommen gewesen, ein neues Adreßbuch herauszugeben; aber er habe nicht wesentliche Teile des ältern, wie er es gethan, einfach übernehmen dürfen, z. B. das Verzeichnis der in Breslau erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften.

Die vom Angeklagten eingelegte Revision kam am 2. d. M. vor dem Reichsgericht zur Verhandlung. Gerügt wurde in der Hauptsache materielle Gesetzesverletzung. — Der Reichsanwalt erklärte das Rechtsmittel für unbegründet. Es sei festgestellt, daß der Angeklagte die stoffliche Anordnung, die Einteilung und gewisse Erläuterungen, die das Morgensternsche Adreßbuch zu einem selbständigen Geistesprodukt machten, einfach herübergenommen habe. Als nachgedruckt sei jeder Jahrgang seit 1895 anzusehen. Das Recht, den Strafantrag zu stellen, sei von Morgenstern mit dem Verlagsrecht auf die offene Handelsgesellschaft übertragen worden; deshalb habe die letztere bezüglich aller Jahrgänge Strafantrag stellen können. Mit Unrecht behaupte der Angeklagte, daß ihm § 7a des alten Urhebergesetzes zu gute komme. Dieser erkläre nur den Nachdruck von Citaten frei, sofern sie Teile eines umfangreichen, selbständigen Werkes sind; davon könne aber hier keine Rede sein, da der Angeklagte selbständige Teile nachgedruckt habe.

Das Reichsgericht erkannte im Einklang mit diesen Ausführungen auf Verwerfung der Revision des Angeklagten.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. — In der »Deutschen Juristenzeitung« (Berlin, Otto Viehmann) VII, 23, vom 1. Dezember 1902 teilt der Geheime Oberjustizrat Groschuff, Senatspräsident beim königlichen Kammergericht zu Berlin, folgende Entscheidung des Kammergerichts mit:

Ein Kaufmann hatte an einem Sonntag, vormittags von 10—10^{1/2} Uhr, die Anwesenheit eines Handlungsgehilfen behufs Vornahme von Inventurarbeiten in seiner Wohnung herbeigeführt und somit zu der angegebenen Stunde im Interesse seines Geschäfts über die Zeit des Gehilfen verfügt. Er ist deshalb, da darin eine Beschäftigung des letztern im Handelsgewerbe im Sinne der §§ 105b Abs. 2, 146a der Reichs-Gewerbe-Ordnung in Verbindung mit § 1 der Polizeiverordnung vom 20. Juni 1892 (Amtsblatt Potsdam 1892 S. 268 ff.) gefunden wurde, verurteilt. »Der Handlungsgehilfe ist mit Recht als »Arbeiter« in Sachen des § 146a der Reichs-Gewerbe-Ordnung angesehen worden. Der Revision ist zugegeben, daß der Sprachgebrauch der Reichs-Gewerbe-Ordnung kein ganz gleichmäßiger ist und daß z. B. § 105b Abs. 2 bei den Handelsgeschäften die »Gehilfen« und »Lehrlinge« von den »Arbeitern« scheidet. In der Regel aber, und abgesehen von den in § 154 Abs. 1 aufgeführten Ausnahmen, beziehen sich die für »Arbeiter« gegebenen Vorschriften auch auf Gehilfen und Lehrlinge im Handelsgewerbe. Dies ergibt namentlich die Ueberschrift des VII. Titels, zu welchem der auf Gehilfen und Lehrlinge im Handelsgewerbe bezügliche § 105b Absatz 2 gehört: »Gewerbliche Arbeiter« (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter). Das ergibt ferner § 105c Absatz 2, welcher auch die mit den Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur beschäftigten Personen unter den »Arbeitern« begreift (vgl. auch Urteil des Kammergerichts v. 13. Juni 1895, Johow Bd. 17 S. 320; v. Rohrscheidt, Komm. S. 496). Daß auch § 146a unter den »Arbeitern« die Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften mit begreifen wollte, ergibt sich gerade daraus, daß sonst die Uebertretungen der Vorschriften des § 105b Absatz 2 teilweise straflos bleiben würden, was das Gesetz zweifellos nicht gewollt hat (vergl. v. Landmann-Rohmer, Kommentar. 3. Aufl. S. 400 Anm. 3 Nr. 2 zu § 146a). § 105c Nr. 2 kommt dem Angeklagten nicht zu gute, da dieser nur einen Sonntag zur Durchführung der Inventurarbeiten freiläßt und Angeklagter den Handlungsgehilfen bereits an einem Sonntag desselben Monats zu dem gedachten Zweck beschäftigt hatte.« (Urt. S. 545/02 vom 30. Juni 1902.)

Mißbräuche beim Verkauf von Lehr- und Lernmitteln für die Volksschulen. — Auf Seite 590/91 des »Centralblatts für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen« (Novemberheft 1902) ist ein Erlaß des preußischen Unterrichtsministers veröffentlicht, der wohl eine Folge der Eingabe des Vorstands des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler ist:

»Berlin, den 27. September 1902.

»Trotz der Erlasse meines Herrn Amtsvorgängers vom 3. Juni 1893 — U. III. A. 1243 — und vom 7. Mai 1894 — U. III. A. 1047 U. II. — (Centrbl. S. 420) werden immer von neuem Klagen darüber laut, daß in zahlreichen Volksschulen fast ausschließlich Unterrichtsmittel gebraucht werden, deren Verkauf wohlthätigen Stiftungen für Lehrer und ihre Angehörigen zu gute kommt, oder welche von Lehrervereinigungen herausgegeben sind, ohne daß ihr